

Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und  
Gesetzgebung.

Bd. 7, 1861, S. 89 - 89

*Frankreich und Belgien*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



präsidiert; eine Art von Jury fällt das Urtheil nach Beendigung der Debatten. Ganz anders ist die Physiognomie der Gerichtssitzung aus der Kaiserzeit Roms. In dieser Epoche der absolutistischen Willkür verfolgt, klagt an, und urtheilt eine und die nämliche Person. Die vierte, fünfte und sechste Gerichtssitzung finden in Frankreich in jener feudalen Periode Statt, in welcher die Parlamente und das Königthum um den ausschliesslichen Einfluss in den Gerichten kämpften. Auf eine besonders dramatische lebendige Weise sind in diese Gerichtsverhandlungen Scenen der Tortur und Inquisition eingeflochten. Den Schluss des Werkes, und das letzte Gemälde, bildet eine Assisenverhandlung zufolge der Grundsätze der heutigen französischen Strafprocessordnung. — Da sich einmal der geist- und phantasiereiche Verfasser, zufolge des Titels seines Werkes, die Aufgabe gestellt hat, die Organisation der Criminaljustiz in den verschiedenen geschichtlichen Phasen in der von ihm gewählten plastischen Form zu schildern, so hätte er nach unserer Ansicht nicht ausschliesslich sich auf die Entwicklung des französischen Gerichtsverfahrens — abgesehen von den Skizzen der alten griechischen und römischen Strafprocedur — beschränken dürfen. Zwischen der Tortur und einer Assisensitzung nach dem Code d'instruction criminelle liegen verschiedene Phasen der Entwicklung bei den verschiedenen Nationen und würde durch eine Erweiterung der Gallerie die anziehende Schrift an historischer Wahrheit und Vollständigkeit gewonnen haben. —

Auf dem Gebiete des Civilrechts und des Civilprocesses hätten wir heute manche interessante Publication näher zu besprechen, wenn uns nicht die Grenzen dieses Berichtes zum Schlusse drängten. Wir erwähnen nur, uns vorbehaltend, in einer späteren bibliographischen Rundschau mehr in das Einzelne einzugehen, eine neue, fünfte Auflage des vortrefflichen Commentars über den Code Napoleon von Boileux, eine klare, gedrängte und durch zahlreiche Citate der Jurisprudenz für den Praktiker vollkommene Darstellung des französischen Civilrechts, welche, in ihrer ersten bescheidenen Auflage nur für das Studium der Aspiranten des Doctorats bestimmt, durch die zahlreichen Erweiterungen der späteren Edition sich unter den erfahrenen Juristen und namentlich in den französischen Gerichten Bahn gebrochen. Nachdem so Vortreffliches auf dem Gebiete des französischen Civilrechts geleistet worden ist, war es nicht leicht, einem solchen Werke eine ernste Verbreitung und die Anerkennung der competenten Männer der Wissenschaft und der Praxis zu verschaffen. Da wir gerade vom französischen Civilrechte sprechen, so erwähnen wir noch des jüngst erschienenen Bandes über die Hypotheken und Privilegien, welchen Herr Pont, Rath bei dem hiesigen Appellhofe, als Fortsetzung des berühmten Commentars von Manade, veröf-

fentlichte. Dieser Band ist namentlich dadurch interessant, dass er alle in den letzten Jahren durchgeführten Reformen der Hypothekargesetzgebung commentirt und kritisch bespricht. Die wesentlichste Veränderung, welche in dem ursprünglichen Systeme des Code Napoleon in der letzten Zeit eingeführt wurde, besteht darin, dass zur Gültigkeit eines Uebertrages von Immobilien gegenüber von Dritten die Intabulirung in den öffentlichen Registern (transcription), erforderlich ist, während nach dem Code Napoleon diese Einschreibung nicht vorgeschrieben war. Herr Pont zollt dieser seit Decennien vergebens begehrten und erst nach vielfachen Kämpfen bewilligten Reform den Tribut der Anerkennung. In Betreff der Fragen der Hypothekarreform stellt sich Herr Pont auf einen völlig conservativen Standpunkt; er wünscht weder die Abschaffung der geheimen legalen Hypotheken, noch die Beseitigung der generellen gerichtlichen Hypotheken. Die grösste Majorität der Magistrate und Juristen in Frankreich ist weit davon entfernt, diese Anschauung zu theilen; denn seit Jahren haben dieselben sich gegen die zahlreichen Missstände der französischen Hypothekargesetzgebung ausgesprochen. Wir werden auf diese interessanten Fragen in unserem nächsten Berichte zurückkommen, in welchem wir gleichzeitig einige andere neuere Werke über diese Materie, mit Rücksicht auf die in dem letzten Jahre ins Leben getretenen Bodenkredit-Institute einer näheren Prüfung unterwerfen werden.

### Frankreich und Belgien.

Das neue System der Einschreibung und Umschreibung des Grundeigenthums und der dinglichen Rechte, insbesondere des Pfandrechts, in Frankreich und Belgien

wird in der Zeitschrift für deutsches Recht etc. Bd. XIX. S. 218 fg.) von Geh. Hofr. Warnkönig in Stuttgart besprochen. — In Belgien ist über diesen Gegenstand unter dem 16. Decbr. 1851 und in Frankreich unter dem 23. März 1855 ein Gesetz erschienen, welche wichtige Aenderungen eingeführt haben. Der Verf. gibt zuvörderst I. eine Uebersicht von den Veräusserungsformen des Grundeigenthums und dem Pfandwesen nach dem in Frankreich und Belgien vor der Revolution von 1789 geltenden Rechte. II. von den Uebertragungsformen des Grundeigenthums und der Errichtung von Hypotheken nach dem neueren französischen Rechte (1790—1855). III. Beleuchtung des französischen Rechts vom 23. März 1855. Das neue französische Gesetz enthält keine radicale Umgestaltung der bisherigen Gesetzgebung über den Erwerb des Eigenthums und anderer dinglicher Rechte und noch weniger eine volle Reform des französischen Hypothekensystems. Der Verf. bespricht mehrere Gebrechen des Gesetzes; — es ist eine halbe Maassregel, wie schon daraus hervorgeht,